

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte
und der Patentanwälte**

— Drucksachen 12/4993, 12/7656, 12/7868 —

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**

Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 230. Sitzung am 26. Mai 1994 beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichtersteller

Dr. Arno Walter

Anlage

**Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte
und der Patentanwälte****1. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO)**

In Artikel 1 Nr. 21 werden in § 51 a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „für Fälle einfacher Fahrlässigkeit“ eingefügt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 226 Abs. 2 BRAO)

In Artikel 1 Nr. 37 wird § 226 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Die bei den Landgerichten in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zugelassenen Rechtsanwälte können auf Antrag zugleich bei dem übergeordneten Oberlandesgericht zugelassen werden, wenn sie fünf Jahre lang bei einem Gericht des ersten Rechtszuges zugelassen waren.“

3. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 41 a Abs. 2 Nr. 1 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 15 werden dem § 41 a Abs. 2 Nr. 1 die Wörter „oder die berufliche Tätigkeit ist beendet;“ angefügt.

4. Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 45 a Abs. 1 Nr. 2 PatAnwO)

In Artikel 2 Nr. 19 werden in § 45 a Abs. 1 Nr. 2 nach dem Wort „Vertragsbedingungen“ die Wörter „für Fälle einfacher Fahrlässigkeit“ eingefügt.

5. Zu Artikel 21 Abs. 13 — neu — (Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen)

Dem Artikel 21 wird folgender Absatz angefügt:

„(13) In einem Berufungsverfahren, das vor dem 1. Januar 1995 vor der Zivilkammer eines Landgerichts der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen anhängig war, bleibt der Rechtsanwalt zur Vertretung berechtigt.“

6. Zu Artikel 22 Abs. 2 (Inkrafttreten)

Artikel 22 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 5, 11 und 38, Artikel 3, 10 bis 20 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein am 1. Januar 2000 in Kraft; in den übrigen Ländern treten sie am 1. Januar 2005 in Kraft.“